



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 23. Februar 2023

Seite 27

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2023	29
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken	30
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken; Änderung der Verbandssatzung	30
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Krankenhauszweckverband Bayreuth; Änderung der Verbandssatzung	31
Vollzug des Coburger Gesetzes vom 1. Juni 1907; Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche der Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Beiersdorf.....	36
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023	37
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof.....	37
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land"	38

Schulen

Verleihung eines Namens an die Grundschule Teuschnitz	39
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen.....	39
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	39

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2023 40

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 41

Buchanzeigen 44**Nachruf** 44

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 6

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 13. Dezember 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. Februar 2023, Az. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 6 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 28. April 2021, erlässt der ZRF Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf 3.496.710,00 €

in den Ausgaben auf 3.496.710,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf 2.002.333,00 €

in den Ausgaben auf 2.002.333,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2023 wird auf 1.612.515,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den UA 97000.17200 (ZRF allgemein) wird eine Umlage in Höhe von 63.650,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den UA 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 1.548.865,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den UA 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.802.050,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 582.750,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 6. Februar 2023
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Dr. Hermann U l m
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 10

§ 2

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Änderung der Satzung über die Entschädi-
gung von Verbandsräten des Zweckver-
bandes für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung Hochfranken**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat in der Sitzung am 25. April 2022 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Zweite Satzung zur
Änderung der Satzung über die Entschädi-
gung von Verbandsräten des Zweckver-
bandes für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung Hochfranken**

Vom 25. April 2022

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 9. März 2021, sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 9. März 2021, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert am 21. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 25. April 2022
ZRF Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517 - 15 - 37

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckverband Automobilzuliefer- und
Technologiepark Hochfranken;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken hat in ihrer Sitzung vom 7. April 2022 die "Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken" beschlossen. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 wurde die Satzungsänderung der Regierung von Oberfranken gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie bedurfte nicht der Genehmigung.

Die Änderungssatzung wurde am 14. Oktober 2022 von der Verbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung tritt gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz KommZG i.V.m. § 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 26. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Erste Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und
Technologiepark Hochfranken**

Die Satzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 3 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband errichtet und betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Unternehmen, welches nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird. Zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Erschließung, Herstellung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, kann sich der Verband bzw. dessen Unternehmen auch der rechtlichen Formen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet (insbesondere Erschließungsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren kann durch Satzungen des Verbandes geregelt werden.

(2) Nach § 19 der Zweckverbandssatzung wird nach dem Wort "III. Verbandswirtschaft" folgender § 19 a eingefügt:

§ 19 a
Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft und das Kassen- und Rechnungswesen sind die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 14. Oktober 2022
Eva D ö h l a
Verbandsvorsitzende

Nr. 12 - 1444.1 - 5 - 4

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Krankenhauszweckverband Bayreuth;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung

Der Landkreis Bayreuth und die Stadt Bayreuth haben durch Beschluss des Kreistages vom 12. November 2021 und durch Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2021 die Änderung des § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth beschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 11. Oktober 2022 wurde diese Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alternative KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG.

Die geänderte Verbandssatzung wurde sodann am 12. Oktober 2022 vom Verbandsvorsitzenden neu ausgefertigt und der Regierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 zur Bekanntgabe vorgelegt.

Die geänderte Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth und die Genehmigung der Änderung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die geänderte Verbandssatzung tritt gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 27. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Satzung des
Krankenhauszweckverband Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth bilden gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Bayreuth". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth.

§ 4

Aufgabe

(1) Aufgabe des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth ist die stationäre Patientenversorgung für das Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth. Die Aufgabe der stationären Patientenversorgung wurde dem Krankenhauszweckverband Bayreuth mit Errichtung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth durch die Verbandsmitglieder übertragen.

(2) Der Zweckverband baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Bayreuth GmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(3) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth baut, unterhält und betreibt die Berufsfachschule für Tech-

nische Assistenten in der Medizin und die Berufsfachschule für Physiotherapeuten.

(4) Der Krankenhauszweckverband kann die für den Rettungsflugbetrieb am Standort Klinikum Bayreuth notwendigen baulichen Anlagen, wie einen Hangar, unterhalten. Das Recht zur Nutzung des Hangars kann dem jeweiligen Aufgabenträger für die Luftrettung übertragen werden.

(5) Der Krankenhauszweckverband gründet zum Betrieb seines Krankenhauses an den vorhandenen Standorten und seiner sonstigen Einrichtungen die Klinikum Bayreuth GmbH und überträgt dieser Gesellschaft die Aufgabe, seine Einrichtungen mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten baulichen Anlagen zu betreiben. Die Klinikum Bayreuth GmbH und deren Tochtergesellschaften können ihre ambulanten Leistungen auch im Bezirk Oberfranken außerhalb des Gebiets der Stadt und des Landkreises Bayreuth erbringen, sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 87 Abs. 2 S. 1 GO, Art. 75 Abs. 2 LKrO vorliegen.

(6) Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten baulichen Anlagen dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften; Absatz 9 bleibt unberührt.

(7) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und weist diese zur Dienstleistung der Klinikum Bayreuth GmbH zu.

(8) Die Aufgaben des Krankenhauses in der Stadt Pegnitz und dessen Erweiterung im Rahmen der Landeskrankenhausbedarfsplanung für den dortigen Einzugsbereich bleiben unberührt.

(9) Der Krankenhauszweckverband unterstützt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Freistaat Bayern in Lehre und Forschung im Bereich der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Dies umfasst, dass der Krankenhauszweckverband ein Multifunktionsgebäude errichten kann, das er auch an den Freistaat Bayern bzw. Einrichtungen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, vermieten kann, z.B. für die Ausbildung von Medizinstudierenden.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Der Krankenhauszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Vorhalten von Krankenhausimmobilien und deren Einrichtungen, die an die im Eigentum und unter der unternehmerischen Leitung des Zweckverbandes stehende Betreibergesellschaft "Klinikum Bayreuth GmbH" verpachtet werden, sowie durch den Betrieb von Schulen für Berufe im Gesundheitswesen und deren Nebeneinrichtungen.

(2) Er unterstützt die Klinikum Bayreuth GmbH im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, ggf. unter Inanspruchnahme von Umlagen durch seine Mitglieder gemäß dieser Satzung.

(3) Der Krankenhauszweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Krankenhauszweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauszweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
2. dem Landrat des Landkreises Bayreuth
3. neun Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
4. neun Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane

aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes und sein Vertreter nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden, den Geschäftsleiter bzw. seinen Vertreter oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zur Beratung zugezogen werden. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltungen auch zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beizuziehen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (Schulen),
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie die Festsetzung von Entschädigungen der Verbandsräte,
3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Krankenhauszweckverband bzw. seine Organe,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters für den Krankenhauszweckverband sowie seines Stellvertreters,
13. eine Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des bzw. der Geschäftsführer der Klinikum Bayreuth GmbH,
14. die Bestellung des externen Krankenhausesperthen als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH,
15. die Entscheidung über die Bestellung eines verbandseigenen Prüfers für außerordentliche Prüfungen,
16. Investitionen und Verfügungen über Vermögen des Zweckverbandes, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, im Wert von über 100.000,00 €,
17. alle Nachtrags- bzw. Auftragsrweiterungen für Investitionen des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, wenn *diese* 5 % der Vergabesumme pro Gewerk überschreiten,
18. sonstige Geschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, wenn sie einen Wert von 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten, ausgenommen die Vergabe von Aufträgen bei Nachtragsangeboten bei zusätzlichen Leistungen im Wert bis 250.000,00 € sowie die Vergaben und Lieferungen von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern.

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für Weisungsbeschlüsse für Gesellschafterversammlungen der vom Krankenhauszweckverband beherrschten Klinikum Bayreuth GmbH sowie verbundenen Unternehmen, insbesondere bei

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Gründung weiterer Gesellschaften,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen,
4. Auflösung der Gesellschaften und Schließung von Betriebsstätten,
5. wesentlichen Änderungen in der medizinischen Zielsetzung der Klinikum Bayreuth GmbH und deren angeschlossenen Unternehmen,
6. Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der mit der Klinikum Bayreuth GmbH verbundenen Unternehmen.

(4) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nicht übertragen werden können. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth bzw. der Landrat des Landkreises Bayreuth. Der Vorsitz wechselt im 3-jährigen Turnus grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der nicht den Vorsitz führende Oberbürgermeister bzw. Landrat ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

(2) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandversammlung kann die Frist für den Vorsitzwechsel im Einzelfall oder allgemein geändert werden.

(3) Die Verbandversammlung bestellt aus der Mitte ihrer Mitglieder je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Der erste weitere Stellvertreter ist jeweils der Verbandsrat des den Verbandsvorsitzenden stellenden Verbandsmitglieds.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Geschäftsleiter zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 vollzieht der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse der Verbandversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben, soweit sie nicht auf den Geschäftsleiter übertragen sind.

(3) Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die durch die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung grundsätzlich genehmigt sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Angelegenheiten, die er zu beschließen oder zu vollziehen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Geschäftsleiter übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung und Entschädigung
des Verbandsvorsitzenden und
der übrigen Verbandsräte

Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte richtet sich nach den Bestimmungen des KommZG.

§ 12

Geschäftsstelle/Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsleiter bzw. im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Geschäftsleiter geführt wird.

(2) Der Geschäftsleiter vollzieht die Beschlüsse, soweit sich der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht selbst vorbehält. Durch gesonderten Beschluss der Verbandversammlung können dem Geschäftsleiter

mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 2 und 3 gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig für folgende Personalangelegenheiten, die Ernennung, die Abordnung und Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten des Zweckverbandes bis einschließlich Besoldungsstufe A9 und von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist. Dies gilt auch für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitern des Zweckverbandes.

(4) Der Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Er kann insbesondere die Aufgabenerledigung des Krankenhauszweckverbandes durch Bedienstete der Klinikum Bayreuth GmbH veranlassen.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung bedienen.

§ 13

Versorgungsempfänger der Stadt Bayreuth

Der Zweckverband hat die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klinikums Bayreuth am 1. Juni 1986 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Städtischen Krankenanstalten zum 1. Januar 1987 übernommen. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der Beihilfe- und Versorgungsansprüche dieser Versorgungsempfänger gilt weiterhin die zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth am 11. Dezember 1986 geschlossene Vereinbarung.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Wirtschafts- und Rechnungswesen

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Finanzierung der Schulen

(1) Die Kosten der Schulen werden vorrangig durch staatliche Zuschüsse und durch Umlagen von der Klinikum Bayreuth GmbH finanziert, soweit die Finanzierung dieser Schulen grundsätzlich gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und Bundespflegegesetzverordnung (BPfIVO) möglich ist.

(2) Die Klinikum Bayreuth GmbH übernimmt die ungedeckten Kosten dieser Schulen, die vom Krankenhauszweckverband betrieben werden, soweit diese nicht durch Zuschüsse und nichtzweckgebundene Eigenmittel des Krankenhauszweckverbandes gedeckt werden können, solange die Finanzierung gemäß

Krankenhausrecht möglich ist. Die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth vom 29. Juli 1986 und zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth vom 25. September 1986 bleiben unberührt.

§ 16

Verbandsumlage

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Sie setzt sich aus der Betriebs- und der Investitionsumlage zusammen. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsumlage in ausreichender Höhe in die Haushaltspläne der Verbandsmitglieder eingestellt werden kann.

(3) Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern grundsätzlich nicht verzinst.

§ 17

Betriebskostenumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth deckt den Fehlbetrag der Klinikum Bayreuth GmbH, soweit die Klinikum Bayreuth GmbH hierfür keine Gewinnvorträge abzusetzen hat.

(2) Soweit der Krankenhauszweckverband Mittel für die Klinikum Bayreuth GmbH aufzuwenden hat, sind diese in seinen Haushalt und seinen Jahresabschluss einzustellen, getrennt für die Regelung der Betriebsmittel und Investitionsmittel entsprechend der Regelungen dieser Satzung.

(3) Die Umlage für die Liquiditätssicherung der Klinikum Bayreuth GmbH errechnet sich bei der Betriebskostenumlage des einzelnen Verbandsmitgliedes aus dem Verhältnis der im betreffenden Wirtschaftsjahr auf die Stadt und den Landkreis Bayreuth entfallenden Pflage (hilfsweise Berechnungstage) der stationären Patienten.

§ 18

Investitionskostenumlagen

(1) Für die vom Krankenhauszweckverband durchzuführenden Investitionen für seine Einrichtungen (Berufsfachschule für Physiotherapie und Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin) sollen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit durch eine Inanspruchnahme keine - durch den jeweiligen Entscheidungsträger zu bewertenden - Nachteile für den Zweckverband entstehen.

(2) Für Umlagen, die zur Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Baumaßnahmen der Klinikum Bayreuth GmbH nötig sind, erhebt der Krankenhauszweckverband eine Investitionskostenumlage, die

mit 55 % von der Stadt Bayreuth und mit 45 % vom Landkreis aufgebracht wird.

(3) Die Aufwendungen für Ergänzungs- und Wiederbeschaffungen von Anlagegütern, deren Finanzierung nicht über Fördermittel oder Eigenmittel erfolgt, werden entsprechend § 19 Abs. 3 umgelegt.

(4) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung, für die eine Investitionskostenumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(5) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionskostenumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem Baufortschritt bzw. entsprechend dem Stand der Auftragsabwicklung zu bezahlen.

(6) Die endgültige Abrechnung erfolgt umgehend nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die durchgeführten und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(7) Eigenmittel im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Jahresüberschüsse des Krankenhauszweckverbandes, die nicht zur Tilgung von Jahresfehlbeträgen innerhalb von fünf Jahren verwendet werden und nicht zur Liquidität benötigt werden.

§ 19

Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden zu bestimmen, wobei dieser nicht dem Verbandsmitglied angehören soll, das den amtierenden Verbandsvorsitzenden stellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht den Vorsitz im Ausschuss führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberaterisch tätig. Er prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Der Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes ist, solange der Krankenhauszweckverband über keinen verbandseigenen Rechnungsprüfer verfügt, vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Bayreuth als Sachverständigen vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Geschäftsleiter. Er kann die Befugnis auf seinen Stellvertreter oder Dienstkräfte des Zweckverbandes übertragen.

(7) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Aufsichtsbehörde).

IV.

Schlussvorschriften

§ 21

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 44 ff. KommZG) und den nachfolgenden Ergänzungen.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über, das übrige Personal und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des Öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(5) Das Grundstücks- und Gebäudevermögen ist nach dem Verhältnis der jeweils geleisteten Investitionskostenumlage, das gesamte übrige Vermögen analog § 19 Abs. 3, bezogen auf die letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre vor der Auflösung, zu verteilen.

(6) Die im Falle der Auflösung stattfindende Auseinandersetzung wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung eine Schiedsstelle. Diese wird von der Verbandsversammlung bestimmt und bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt keine Einigung zustande, wird die Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 22

Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung

2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Januar 2021, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2021 vom 25. Februar 2021 außer Kraft.

Bayreuth, 12. Oktober 2022

Krankenhauszweckverband Bayreuth
Florian W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1405 - 2 - 18

Vollzug des Coburger Gesetzes vom 1. Juni 1907; Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche der Gesamtheit der Zusammenlegungs- beteiligten von Beiersdorf

Bekanntmachung

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Beiersdorf -juristische Person- beabsichtigt, vertreten durch die Stadt Coburg, aus dem Grundstück Flur-Nr. 275 der Gemarkung Beiersdorf eine Fläche von ca. 2 m² zu veräußern.

Gegen die Veräußerung der Grundstücksfläche, die erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken (Art. III. § 3 Abs. 1 des Coburgischen Gesetzes vom 1. Juni 1907) wirksam wird, kann binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch bei der Regierung von Oberfranken eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich (Haus- und Postanschrift: Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) oder per E-Mail an die Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de erfolgen.

Der Einspruch soll das Aktenzeichen: 12 - 1405 - 2 - 18 und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Planunterlagen können bei der Regierung von Oberfranken nach Terminvereinbarung (0921/604-1350 oder poststelle@reg-ofr.bayern.de) eingesehen werden.

Bayreuth, 1. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 148

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 22. Dezember 2022 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 ff. GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 25. Januar 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 148 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zi.-Nr. 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFRABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFRABl. Nr. 2/2016) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	18.050.153,00 €
in den Aufwendungen auf	19.818.886,00 €
mit einem Jahresverlust von	1.768.733,00 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	16.259.543,00 €
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2023 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 30. Januar 2023
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. K ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG 12 - 1517 - 15 - 48 - 4

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater vom 23. Januar 2023 wurde der Jahresabschluss und das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth, 14. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 23. Januar 2023 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme: 1.661.860,29 €

Jahresüberschuss: 42.418,93 €

und beschlossen, den Jahresüberschuss von 42.418,93 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 21. Februar 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Teilnehmungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 25. Januar 2023
Zweckverband Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater Hof
Eva D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Vorsitzende des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1444.1 - 2

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land"

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" hat in der Sitzung am

25. Januar 2023 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land

Der Zweckverband Museen im Coburger Land erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Museen im Coburger Land vom 25. April 2017 (Oberfränkisches Amtsblatt) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder mit dem Einverständnis der Verbandsräte elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen. Die Sitzungsunterlagen sind dem Ratsinformationssystem des Landratsamtes zu entnehmen

(2) Im Fall einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektrischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt.

(4) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn

- es ein Drittel der Verbandsräte,

- oder die Vertreter der Gemeinde Ahorn oder der Stadt Neustadt b. Coburg die Einberufung einstimmig fordern,
 - oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 25. Januar 2023
Zweckverband Museen im Coburger Land
Sebastian S t r a u b e l
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 46 - 8

Verleihung eines Namens an die Grundschule Teuschnitz

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
vom 9. Februar 2023,
Az. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 46 - 8**

Die Regierung von Oberfranken hat auf Antrag der Grundschule Teuschnitz den Namen

Arnika-Grundschule Teuschnitz

verliehen.

Der Schulname wird von der Schule ab dem 1. März 2023 im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel geführt.

Bayreuth, 9. Februar 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 18 - 7

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 1. Februar 2022, Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 18 - 4, OFrABl. Nr. 4/2022, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG auf die Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 13 - 2

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes des Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes des Stadt und Landkreis Hof hat am 26. Januar 2023

die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 6. Dezember 2021 für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 31. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

**Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof**

**Vom 6. Dezember 2021
(Gebührensatzung)**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 6. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt für	
a) asbesthaltige Materialien	190,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	210,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle – Annahme mit erhöhtem Aufwand	280,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern, die für eine Verpressung geeignet sind)	490,00 €/t
KMF-Abfälle (ab 1. Februar 2023)	550,00 €/t
e) Bauschutt bis DK I zur Beseitigung	120,00 €/t
f) Bauschutt DK II zur Beseitigung	130,00 €/t
g) Erdaushub bis DK I zur Beseitigung	120,00 €/t
h) Erdaushub DK II zur Beseitigung	130,00 €/t
i) Brandschutt	210,00 €/t
j) KMF-Deckenplatten (OWA-, Akustikplatten etc.)	1.050,00 €/t
k) Asbesthaltige Rohre und Profile	250,00 €/t.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 26. Januar 2023
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Eva D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 6013/22

**Haushaltssatzung des
Bezirks Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 57 a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 471.722.100,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.092.900,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 471.722.100,00 € stehen an eigenen Einnahmen 202.173.300,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 269.548.800,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2022.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2023 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,50 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.333.900,00 €
Klinikschule Oberfranken	
Verwaltungshaushalt	106.000,00 €

Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	622.600,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	178.800,00 €
Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	387.900,00 €
KulturServiceStelle	
Verwaltungshaushalt	247.500,00 €
Haus Marteau	
Verwaltungshaushalt	717.200,00 €
Lehranstalt für Fischerei	
Verwaltungshaushalt	333.300,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 30. Januar 2023

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kommunales

Pressemitteilung vom 3. Februar 2023

Festsetzung eines Termins für die Neuwahl des Landrats im Landkreis Lichtenfels

Die Amtszeit des Lichtenfelser Landrats Christian Meißner endet abweichend vom Turnus der allgemeinen Kommunalwahlen mit dem 14. Dezember 2023.

In einem solchen Fall setzt die zuständige Regierung als Rechtsaufsichtsbehörde für die Neuwahl des Landrats einen Termin fest, der innerhalb der letzten drei Monate der endenden Amtszeit liegen soll.

Auf den entsprechenden Vorschlag aus Lichtenfels hat die Regierung von Oberfranken nun Sonntag, den 8. Oktober 2023, als Termin für die Durchführung der Landratswahl im Landkreis Lichtenfels festgelegt.

Am 8. Oktober 2023 finden auch die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag statt. Der Zusammenlegung dieser Wahlen mit der Wahl des Lichtenfelser Landrats hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugestimmt.

Das weitere Wahlverfahren liegt im Wesentlichen in den Händen des vom Landkreis Lichtenfels zu bestellenden Wahlleiters.

Naturschutz

Pressemitteilung vom 2. Februar 2023

Naturschutz: Erweiterung des Naturschutzgebiets "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim" im Landkreis Forchheim

Das Naturschutzgebiet "Büg bei Eggolsheim" wird ab dem 1. Februar 2023 um rund 50 Hektar erweitert und umfasst dann gut 115 Hektar. Auch der Name des Schutzgebiets ändert sich und lautet nun "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim".

Grundlage für die Erweiterung des Naturschutzgebiets ist unter anderem ein Beschluss des Marktes Eggolsheim. Demnach soll der im Eigentum der Gemeinde stehende Baggersee zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten Teil des Naturschutzgebiets werden. So haben sich bereits jetzt, im noch laufenden Abbaubetrieb, durch die neu entstandenen Wasserflächen insbesondere für die Vogelwelt außerordentlich wertvolle Lebensräume entwickelt. Darüber hinaus dient die Festsetzung dem Schutz des Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiets im europaweiten Biotopverbund NATURA 2000.

Um die Natur in diesem sensiblen Gebiet zu schützen, sind einige Beschränkungen erforderlich, zum Beispiel hinsichtlich der Jagd und der Angelfischerei in den Kerngebieten der Vogelschutzzonen. Ansonsten ändert sich für die Bevölkerung wenig: Das Betre-

ten des Naturschutzgebiets ist außerhalb der Betriebsflächen für Sand- und Kiesabbau auf befestigten Wegen weiterhin gestattet, jedoch sind Hunde unbedingt anzuleinen. Eine Besucherlenkung mit Möglichkeiten zur Naturbeobachtung ist in Planung.

Der gesamte Verordnungstext ist zusammen mit den Karten im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1/2023 abgedruckt, das unter <http://www.reg-ofr.de/amtsblatt> eingesehen werden kann.

Informationen zum Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim" im Landkreis Forchheim

Das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim" umfasst 115,7 Hektar und erstreckt sich entlang des Main-Donau-Kanals vom Regnitz-Altarm bei Neuses bis zu einem Altwasser östlich der Schleuse Forchheim. Der größte Teil des Gebiets liegt im Bereich des Marktes Eggolsheim, kleinere Anteile gehören zur Stadt Forchheim bzw. zur Gemeinde Hallerndorf.

Das Gebiet stellt einen der letzten naturnahen Auenbiotopkomplexe im Regnitztal dar. Trotz Rohstoffgewinnung und vieler weiterer Baumaßnahmen (wie Flussregulation, Straßen, Gewerbegebiete) blieb eine hohe Struktur- und Artenvielfalt erhalten. So wird die Anzahl der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf über 2.000 geschätzt. Diese große Artenvielfalt ist das Resultat einer jahrzehntelang bestenfalls extensiven Nutzung in vielen Teilbereichen sowie ständiger Bemühungen des Naturschutzes, die Vielzahl der Lebensräume zu erhalten oder durch gezielte Gestaltung wiederherzustellen.

Durch die Erweiterung des seit 2004 bestehenden Naturschutzgebiets kommen im Norden weitere naturschutzfachlich wertvolle Bereiche dazu: Dies sind insbesondere Sand- und Kiesabbauflächen, für die in weiten Teilen die Folgenutzung Naturschutz (im Sinne störungsarmer Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt) in den Genehmigungsbescheiden vorgegeben ist. Auf Teilflächen wurden Renaturierungsmaßnahmen bereits umgesetzt, nach Beendigung des Abbaubetriebs werden die Flächen dann ausschließlich der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

Bereits jetzt ist das Regnitztal im Bereich der Büg eine wichtige Station im Fortpflanzungs- und Zuggeschehen vieler Vogelarten, die durch die zusätzlichen entsprechend gestalteten Baggerseen noch an Bedeutung gewinnen wird. Die Notwendigkeit von Ruhezeiten während der Vogelbrut, der Zug- und Mauserzeiten setzt aber auch eine gewisse Besucher- und Freizeitlenkung voraus. Durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und entsprechende Besucherlenkung kann dies sichergestellt werden.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen beeindruckenden Artenreichtum und eine große Anzahl gefährdeter Arten aus: Silbergras, Sand-Grasnelke, Frühlings-Spörgel, Kleines Filzkraut sind Beispiele der über 65 vorkommenden Pflanzenarten, die nach der "Roten Liste" in Bayern oder bundesweit als gefährdet gelten. Auch ist das Gebiet sehr bedeutend für Brutvö-

gel, als Nahrungs- und Durchzugsgebiet und daher auch Teil des europäischen Vogelschutzgebiets "Regnitz- und unteres Wiesenttal". Gefährdete Arten wie Rohrweihe, Eisvogel, Blaukehlchen oder Flussregenpfeifer sind hier beheimatet. Schließlich kommen eine große Vielfalt an verschiedenen Reptilien, Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Schmetterlingen sowie besonders auf Sandlebensräume spezialisierte Wildbienen-, Wespen- und Laufkäferarten vor.

Große Teile des Naturschutzgebiets gehören zugleich dem europaweiten Biotopverbund NATURA 2000 an.

Umwelt

Pressemitteilung vom 10. Februar 2023

Begegnung mit einem Wolf – wie verhalte ich mich richtig?

Neue Infotafeln im Veldensteiner Forst geben Verhaltenshinweise: Ruhe bewahren und Hunde eng bei sich halten

Im Februar ist der Höhepunkt der Hauptpaarungszeit bei den Wölfen im Veldensteiner Forst. In der Folge kann es zu seltenen unfreiwilligen Begegnungen mit dem Wolf kommen. Zur Information, wie man sich in einem solchen Fall verhält, stellen die Wildtiermanager der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz, Karsten Gees und Ronja Schlosser, Rangerin Julia Dummert vom Naturpark Fränkische Schweiz-Frankenjura und Förster Sebastian Bäumler vom Forstbetrieb Pegnitz der Bayerischen Staatsforsten Schilder mit Verhaltenshinweisen an beliebten Parkplätzen des Veldensteiner Forstes auf.

"Wölfe sind manchmal neugierig, generell aber vorsichtig. Bei einer Begegnung mit einem Menschen schätzen sie oft erst die Lage ein, bevor sie dann weglaufen", erklärt Wildtiermanagerin Ronja Schlosser eine typische Wolfssichtung.

Für Spaziergänger, die im Wald einem Wolf begegnen, hat Wildtiermanager Karsten Gees folgenden Rat: "Bewahren Sie Ruhe und halten Sie Abstand. Zur Not können Sie auch laut rufen und sich großmachen, dann sollte sich ein Wolf von allein zurückziehen."

Beide Wildtiermanager heben das besondere Verhältnis zwischen Wolf und Hund hervor. Wölfe empfinden Haushunde als Artgenossen und können sie für einen Partner oder Rivalen halten. "Eine einfache Lösung ist, insbesondere während der Paarungszeit von Mitte Januar bis Mitte März, den Veldensteiner Forst zu meiden und den Hund stattdessen im freien Feld oder am Siedlungsrand auszuführen", empfiehlt Rangerin Julia Dummert. Im Fall einer Begegnung sollte man seinen Hund eng bei sich, am besten hinter sich halten. So stellt er für Wölfe eine Einheit mit dem Menschen dar und wird anders wahrgenommen.

Wichtig ist, Wölfe niemals zu füttern, um ihnen keinen Anreiz zu bieten, sich in menschlicher Nähe aufzuhalten. Auch Essensreste auf Komposthaufen sollten vermieden werden.

Weiter erklärt Förster Sebastian Bäumler: "Ende April kommen vier bis sechs Welpen zur Welt. Das Familiennrudel bleibt am Ende aber bei einer Größe von ca. sechs bis zwölf Tieren. Denn die Jungwölfe wandern in ihrem zweiten Winter ab. Für mehr Wölfe bietet das etwa 15 auf 16 Kilometer große Revier nicht genügend Nahrung."

Hinweise zu Wolfsbegegnungen oder Fragen zum Thema Wolf nehmen die beiden Wildtiermanager Karsten Gees (karsten.gees@reg-ofr.bayern.de) und Ronja Schlosser (ronja.schlosser@reg-opf.bayern.de) an. Jeder Hinweis unterstützt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), das mit einem bayernweiten Wolfsmonitoring die Verbreitung und das Verhalten der Tiere dokumentiert und einschätzt.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 3. Februar 2023

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2023/2024

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising einen Fortbildungslehrgang 2023/2024 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2023 bis Juli 2024 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 25. September 2023. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.200 Euro bzw. 250 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2023.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Ansprechpartnerin

Iris Prey

Bildung in der Land- und Hauswirtschaft an der Regierung von Oberfranken

Telefon: 0921 604-1464

Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de

Gewerbeaufsicht

Pressemitteilung vom 31. Januar 2023

Oberfranken goes Helsinki! Günter Tschech wird neuer ständiger Berater des ECHA-Forums

Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamts Coburg bei der Regierung von Oberfranken Günter Tschech wurde für die Amtsperiode 2023 bis 2025 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) als neuer ständiger Berater des deutschen Mitglieds im ECHA-Forum (European Chemicals Agency) und der BPRS (Biocidal Products Regulation Subgroup) benannt.

Doch was sind das ECHA-Forum und die BPRS überhaupt?

Mit dem Forum und der BPRS besteht ein Gremium, das sich unter anderem mit Fragestellungen zum Vollzug der REACH- und der Biozid-Verordnung auseinandersetzt. Die REACH-Verordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union, die erlassen wurde, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, sicherzustellen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU zu erhöhen. Dem Wort "REACH" wird hier alle Ehre gemacht, denn "Etwas erreichen" bei der Durchsetzung von chemikalienrechtlichen Vorschriften hat hier oberste Priorität. Die Biozid-Verordnung regelt den Verkauf, die Abgabe und die Verwendung von Biozidprodukten, wie zum Beispiel Desinfektionsmitteln, Insektiziden oder Holzschutzmitteln in ganz Europa. Das alles ist kein Neuland für den Diplom-Chemiker Tschech, denn insbesondere der Vollzug der Biozid-Verordnung in Bayern ist Schwerpunkt des Kompetenzzentrums Marktüberwachung Chemie am Gewerbeaufsichtsamt Coburg.

Günter Tschech als Ländervertreter hat nun die bedeutsame Aufgabe, die Belange der Bundesländer gegenüber der ECHA, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu vertreten und den Vertreter des Bundes in Vollzugsfragen und ggf. sonstigen Fachfragen zu beraten.

"Ich freue mich sehr, dieses verantwortungsvolle Mandat zu übernehmen und die Interessen Deutschlands im europäischen Raum vertreten zu können", sagt Günter Tschech und ergänzt: "Besonders wichtig ist mir, die Erfahrungen mit dem Vollzug der chemikalienrechtlichen Vorschriften aus der Praxis vor Ort in die europäischen Prozesse einzubringen."

Nicht zum ersten Mal ist die Marktüberwachung der Regierung von Oberfranken auf europäischer Ebene

vertreten. Das Gewerbeaufsichtsamt konnte in den vergangenen Jahren bereits bei zwei ECHA-Überwachungsprojekten seine Expertise einbringen. Beim ECHA-Projekt REACH-EN-FORCE-8 (REF-8) ging es um die Kontrolle des Onlinehandels mit eingestufteten Stoffen und Gemischen, beim Projekt BPR-EN-FORCE-2 (BEF-2) um die Überprüfung der Einhaltung der Biozid-Verordnung zum Beispiel bei Schädlingsbekämpfungs-, Holzschutz-, oder Desinfektionsmitteln.

Hintergrund

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ist eine Agentur der EU. Sie setzt die Rechtsvorschriften der EU zu Chemikalien zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt um, siehe auch [Startseite - ECHA \(europa.eu\)](#).

Weitere Informationen zum ECHA-Forum finden Sie hier: [Forum zur Durchsetzung - ECHA \(europa.eu\)](#).

Buchanzeigen

Thimet u.a.: **Kommunal- und Ortsrecht in Bayern**, 105. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 55. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 86. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 205. Ergänzungslieferung, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Heinrich-G. Bender

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Sein Engagement zum Wohle der heimischen Bevölkerung und Wirtschaft war außergewöhnlich. Im Amt des Präsidenten und als Ehrenpräsident der Industrie- und Handelskammer zu Coburg hat er erheblich zum wirtschaftlichen Erfolg der Region beigetragen. Durch sein langjähriges Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, Februar 2023
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.